



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **KANTONALER RICHTPLAN TEILREVISION 2012/14**

**Bericht und Antrag an den Landrat**

Titel:	KANTONALER RICHTPLAN TEILREVISION 2012/14	Typ:	Bericht	Version:	11.03.14
Thema:	Bericht und Antrag an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	12.03.14
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	17.03.14
Ablage/Name:	NW-#75608-v1-Teilrevision_2012_Bericht_und_Ant.doc			Registratur:	NWBD.333

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Auftrag .....</b>	<b>4</b>
1.1	Wirkung und Verbindlichkeit .....	4
<b>2</b>	<b>Das öffentliche Mitwirkungsverfahren .....</b>	<b>5</b>
2.1	Der Ablauf .....	5
<b>3</b>	<b>Die Ergebnisse der Vernehmlassung und die wesentlichen Änderungen der Teilrevision.....</b>	<b>6</b>
3.1	Bemerkung .....	6
3.2	Zum Kapitel Entwicklungsstrategien ( B ).....	7
3.3	Zum Kapitel Siedlung, Wirtschaft und Umwelt ( S ).....	8
3.3.1	Siedlung ( S1 ) .....	8
3.3.2	Wirtschaft ( S2 ) .....	10
3.3.3	Denkmalpflege und Archäologie ( S3 ) .....	10
3.3.4	Lärm ( S5 ) .....	11
3.4	Zum Kapitel Landschaft und Umwelt ( L ) .....	11
3.4.1	Landwirtschaft ( L1 ) .....	11
3.4.2	Naturgefahren ( L5 ) .....	12
3.4.3	Oberflächengewässer ( L6 ) .....	12
3.4.4	Jagd und Fischerei ( L8 ) .....	14
3.5	Zum Kapitel Verkehr und Umwelt (V).....	14
3.5.1	Strassen ( V2 ) .....	14
3.5.2	Öffentlicher Verkehr ( V3 ) .....	16
3.5.3	Langsamverkehr ( V4 ) .....	16
3.5.4	Zivilluftfahrt ( V5 ) .....	17
3.6	Zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen ( Ö ) .....	19
3.6.1	Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales ( Ö2 ) .....	19
3.7	Zum Kapitel Versorgung und Entsorgung ( E ).....	19
3.7.1	3.7.1 Abbau von Steinen und Erden ( E1 ) .....	19
3.7.2	Abfälle ( E2 ) .....	19
3.7.3	Energie ( E3 ) .....	20
3.8	Zur Hauptkarte.....	20
3.9	Übersicht der angepassten Koordinationsaufgaben.....	21
<b>4</b>	<b>Der Erlass des Richtplanes durch den Landrat.....</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Die Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat.....</b>	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Antrag an den Landrat .....</b>	<b>24</b>

## **1 Ausgangslage und Auftrag**

Im Grundsatz ist der kantonale Richtplan ein Arbeitsinstrument für Behörden und die kantonale Verwaltung. Erklärtes Ziel ist es, den Richtplan aktuell zu halten und dynamisch weiterzuentwickeln.

Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 18. Juni 2010 abgeschlossen. Die Koordinationsaufgabe A4-1 im Richtplan schreibt vor, bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben den kantonalen Richtplan anzupassen. Die Begründung für diese Teilrevision des Richtplans beruht einerseits auf der Neuentwicklung des Agglomerationsprogramms Nidwalden und andererseits auf der Fortschreibung des Richtplans aufgrund neuer Konzepte, Erkenntnisse und neuer gesetzlicher Bestimmungen.

Das Agglomerationsprogramm Nidwalden wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 894 am 13. Dezember 2011 zu Händen des Bundes verabschiedet. Das Agglomerationsprogramm stellt eine Gesamtsicht im Raum Nidwalden dar und stimmt die Bereiche Siedlung, Verkehr und Landschaft, über die Gemeindegrenzen hinweg, optimal aufeinander ab. Es schlägt Massnahmen vor, wie die raumrelevanten Themen effizient und wirksam gelöst werden können. Damit diese Aussagen und Massnahmen auch behördenverbindlich umgesetzt werden können, sind Anpassungen im kantonalen Richtplan notwendig.

Unter der Federführung des ARE wurde eine Projektgruppe aus Vertretern des AfU, des TBA des ALW, des AWE, des HBA, und der Fachstellen FJF, FöVP und FNL sowie der Denkmalpflege gebildet, welche die Überprüfung des Richtplans verwaltungsintern organisiert und koordiniert hat. Im alten Richtplan wurden 128 Koordinationsaufgaben ausgewiesen. Gelöscht wurden deren 15. Von den neu insgesamt 136 Koordinationsaufgaben wurden nun deren 89 überarbeitet bzw. neu erstellt und den geänderten, räumlichen Gegebenheiten angepasst. Die Hauptkarte sowie zahlreiche Detailkarten wurden ebenfalls überarbeitet.

Mit Beschluss Nr. 524 vom 10. Juli 2012 hat der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans zur Kenntnis genommen und dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 30. September 2013 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) den Vorprüfungsbericht zur Teilrevision 2012 dem Kanton zugestellt.

Am 23. Oktober 2013 hat der Regierungsrat die geänderte Teilrevision der kantonalen Richtplanung für die öffentliche Mitwirkung freigegeben.

Mit Beschluss Nr. 113 vom 11. Februar 2014 hat der Regierungsrat den Mitwirkungsbericht zur Vernehmlassung des Richtplans in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen und die Baudirektion beauftragt, den Mitwirkungsbericht den Vernehmlassungsteilnehmern zuzustellen.

### **1.1 Wirkung und Verbindlichkeit**

Die Koordinationsaufgaben im Richtplan weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf. Der Richtplan unterscheidet daher:

- Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind (Festsetzungen);
- Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, zu denen aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können (Zwischenergebnisse);
- Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder über die bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können (Vororientierungen);

- Bei einer Ausgangslage ist ein Vorhaben bereits realisiert, d.h. die Anlage ist gebaut oder die notwendigen grundeigentümerverbindlichen Massnahmen sind erlassen.

Jeder Koordinationsaufgabe ist eine entsprechende Priorität zugeordnet. In zeitlicher Hinsicht unterscheidet der Richtplan folgende Prioritäten: A (sofort), B (0 bis 5 Jahre), C (5 bis 10 Jahre), D (laufend/periodisch) sowie E (offen).

Der Richtplan bindet Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie Zweckverbände, regionale Körperschaften und ähnliche Gebilde, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Den nachgeordneten Behörden belässt der Richtplan aber den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum. Der Bund ist insbesondere bei seinen Bauvorhaben und Sachplanungen an den kantonalen Richtplan gebunden.

Die Gemeinden sind in doppelter Hinsicht in die kantonale Richtplanung eingebunden. Sie sind einerseits für die räumliche Entwicklung des Kantons mitverantwortlich und können andererseits durch die Festlegung von übergeordneten kantonalen Interessen im Richtplan in ihrem Planungsermessen eingeschränkt werden. Gemeinsam sollen die betroffenen Partner nach einem Interessenausgleich suchen und die vereinbarten Lösungen behördenverbindlich festhalten. Die Umsetzung der kantonalen Richtplanung erfordert eine wirksame Zusammenarbeit mit den nach- und übergeordneten Planungsbehörden.

Den Privaten und der Wirtschaft dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie es beispielsweise für private Investitionen erforderlich ist.

## **2 Das öffentliche Mitwirkungsverfahren**

### **2.1 Der Ablauf**

Der Regierungsrat hat am 15. Oktober 2013 mit RRB NR. 712 beschlossen, über den Entwurf des revidierten, kantonalen Richtplans in der Zeit vom 23. Oktober bis 23. Dezember 2013 die öffentliche Mitwirkung durchzuführen. Die Auflage wurde im Amtsblatt vom 23. Oktober publiziert. Der Richtplanentwurf wurde in allen Gemeindekanzleien und bei der Baudirektion öffentlich aufgelegt.

Zum Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren wurden folgende Adressaten direkt eingeladen:

- Politische Gemeinden
- Korporationen
- Politische Parteien (CVP, FDP, SVP, DN, SP)

Folgende Adressaten wurden über das Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren in Kenntnis gesetzt:

- Gemeinden Engelberg und Seelisberg
- Nachbarkantone Bern, Luzern, Obwalden, Schwyz und Uri
- Direktionssekretariate
- Bundesamt für Raumentwicklung
- Amt für Wald und Energie
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Umwelt
- Amt für Militär
- Amt für Justiz
- Rechtsdienst
- Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz

In einer Medienmitteilung wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung die Möglichkeit hat, sich zum Richtplanentwurf vernehmen zu lassen.

Zum Richtplanentwurf 2012/14 machten insgesamt 39 Mitwirkungsteilnehmer Hinweise oder stellten Abänderungsanträge:

	<b>Stellungnahme</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Politische Gemeinden</b>	BE, BU, DA, EB, ES, EM, HE,OB, SD, ST, WO, Seelisberg	12
<b>Kantone</b>	Bern, Luzern, Obwalden, Uri	4
<b>Parteien</b>	CVP, FDP, SP, SVP, CVP Stans, SVP Stans	6
<b>Korporationen</b>	G BU, G EB, G ST	3
<b>Organisationen</b>	IHS, LSVV, Pro Bahn ZS, Pro Natura, SBFB, VCS, WWF	7
<b>Interessengruppen</b>	IG pro Seefeld, IG Stans West, IG gegen Stans Norderschliessung	3
<b>Private</b>	Holcim AG, Kehrichtverwertungsverband, Zimgroup Holding AG, div. Private	4
<b>Total</b>		<b>39</b>

Von den 39 Mitwirkungsteilnehmern wurden zu 119 Koordinationsaufgaben und Karten Abänderungsanträge gestellt. Insgesamt wurden 589 Anträge eingereicht mit bis zu 504 Unterschriften, wobei 364 unterschiedliche Formulierungen zur Anwendung gelangten. Alle Rückmeldungen wurden einzeln bearbeitet.

Die Themen mit den meisten Rückmeldungen sind S1-2 (Neueinzonungen) (39), gefolgt von L6-4 (Delta der Engelberger Aa) (18) und B1 (Entwicklungstrends) (16).

### **3 Die Ergebnisse der Vernehmlassung und die wesentlichen Änderungen der Teilrevision**

#### **3.1 Bemerkung**

Der Grund für die Teilrevision des kantonalen Richtplans ist die Genehmigung des Agglomerationsprogramms Nidwalden durch den Bund. Die Aussagen und Massnahmen aus diesem Konzept müssen behördenverbindlich im Richtplan umgesetzt werden. Nur dann wird sich der Bund an den Kosten der Massnahmen mit bis zu 40% beteiligen.

Das Agglomerationsprogramm Nidwalden ist auf grosses politisches Interesse gestossen. Aus diesem Grund wurden auch zahlreiche politisch motivierte Stellungnahmen zur Revision eingereicht. Gegenüber früheren Revisionen ist eine ausserordentlich hohe Beteiligung feststellbar. Die Richtplanrevision wurde von der Bevölkerung mehrheitlich positiv zur Kenntnis genommen.

Die wichtigsten und meistgenannten **Änderungsanträge** der Vernehmlassungsteilnehmer sind die Folgenden (Schwerpunkthemen):

### 3.2 Zum Kapitel Entwicklungsstrategien ( B )

- **B1 Entwicklungstrends**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Die kantonale Bevölkerungsentwicklung von 12% bis 2030 ist zu hoch, die Entwicklung soll zu Gunsten der Lebensqualität und dem sparsamen Ressourcenumgang relevant reduziert werden. Auch soll für Stans keine höhere Entwicklung angenommen werden als in den andern Gemeinden. Stans soll als Regionalzentrum nicht explizit stark wachsen. Alle Gemeinden sollen massvoll wachsen können, die Gemeinden gehen dabei von einer stärkeren Zunahme der Bevölkerung aus, als es der Entwurf des Richtplanes vorsieht. Von einzelnen Gemeinden mit grossen Bauzonenreserven sowie von Parteien wird durch das neue Baugesetz eine Verbesserung der Situation bezüglich Baulandhortung erwartet.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Das in Nidwalden angestrebte Wachstum bis 2030 (Bevölkerung 12%; Arbeitsplätze 15%) sowie die Verteilung des Wachstums gemäss dem Szenario der dezentralen Konzentration basieren auf den Ergebnissen eines partizipativen Prozesses mit den Gemeinden. Die Zielwerte wurden gemeinsam formuliert und im Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms festgehalten. Die angestrebte Bevölkerungsentwicklung entspricht weitestgehend den Prognosen des Bundes (10%) und dürfte auch dem Volkswillen gemäss der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 2013 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) entsprechen. Gegenüber den vergangenen 20 Jahren wird lediglich mit einem halb so grossen Wachstum gerechnet. Im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung ist es wichtig, dass die künftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, welche aufgrund des Bevölkerungswachstums in der Schweiz so oder so stattfindet, geordnet und an zweckmässigen, gut erschlossenen Orten (z.B. Regionalzentrum Stans) erfolgt. **Das Kapitel B1: Entwicklungstrends, wird nicht angepasst.**

- **B1 Bedarf an Bauland**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Von verschiedenen Gemeinden wird vorgebracht, ob die Berechnungsmethode mit den Vorgaben des Bundes (RPG-Revision) übereinstimmt. Es sei nicht klar, ob im kantonalen Richtplan eine bereits bundesweit abgestützte Formel verwendet wird. Falls diese Formel noch nicht RPV-kompatibel ist, sollte bis zur Inkraftsetzung des RPG keine neue Berechnungsmethode eingeführt werden. Zudem sei der prognostizierte Flächenbedarf zu hoch angesetzt.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Richtlinien zur Raumplanungsverordnung betreffend Baulandbedarf sind noch nicht festgelegt bzw. in Kraft. Somit können Korrekturen noch nicht vorgenommen werden. Nach Vorliegen der Raumplanungsverordnung wird umgehend mit der Richtplanrevision im Bereich Siedlung begonnen. Die Berechnung des Flächenbedarfs stammt aus dem Agglomerationsprogramm und ist vom Bund und den Gemeinden akzeptiert worden. **Das Kapitel B1: Bedarf an Bauland, wird nicht angepasst.**

- **B2 Raumkonzept Schweiz**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Anpassung an die Aussagen im Raumkonzept Schweiz (Neuordnung, Städte, Metropolitanraum Zürich).

- **B3 Grundzüge der Raumordnung Nidwalden**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Anpassung an die Aussagen im Raumkonzept Schweiz und Aufnahme der Koordinationsaufgabe B3-24 Agglomerationsprogramm Nidwalden.

### **3.3 Zum Kapitel Siedlung, Wirtschaft und Umwelt ( S )**

#### **3.3.1 Siedlung ( S1 )**

- **S1-2 Neueinzonungen**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Die Regeln für Neueinzonungen werden kritisiert. Angezweifelt werden die notwendigen planerischen Vorgaben in den Siedlungsleitbildern, die Zuteilung der ÖV-Güteklassen und die Priorisierung der ESP's bzw. der Siedlungserweiterungsgebiete.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Bestimmung der ESP's ist Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes (Abstimmung Siedlung und Verkehr). Die Ausscheidung neuer Bauzonen hat unter Berücksichtigung der Innenverdichtungspotenziale zu erfolgen. Mit einer zeitnahen Überbauung der neuen Bauzonen wird der Baulandhortung entgegengewirkt und der siedlungsplanerische Spielraum der Gemeinden verbessert. Künftig sollen Bauzonen bedarfsgerecht ausgeschieden werden. Die Priorisierungen der ESP's bzw. der Siedlungserweiterungsgebiete werden angepasst. **Die Koordinationsaufgabe S1-2 wird teilweise angepasst.**

- **S1-4 Siedlungsentwicklung**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Koordinationsaufgabe wird präzisiert. Die Siedlungsentwicklung muss in den Siedlungsleitbildern der Gemeinden zu erkennen sein und eine Abstimmung Siedlung-Verkehr-Landschaft ist vorzunehmen.

- **S1-5 Siedlungsentwicklung nach Innen**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der Kanton strebt die bauliche Verdichtung der bestehenden Siedlung an. Innenverdichtung vor Aussenverdichtung auf der Grundlage des Projektes 'Siedlung + '.

- **S1-6 Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Der bestehende Siedlungstrenngürtel zwischen dem Industriegebäude Glas Trösch AG und der Autobahnunterführung Faden sei aufzuheben oder zu verschieben.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der erwähnte Standort eignet sich für eine kleine Industrie- bzw. Gewerbezone. Der Siedlungstrenngürtel im Bereich Fadenbrücke wird aus der Hauptkarte gestrichen. **Die Hauptkarte zur Koordinationsaufgabe S1-6 wird angepasst.**

- **S1-10 Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Stans ist in den letzten 20 Jahren stark gewachsen, der Siedlungstrenngürtel wurde massiv ausgeweitet, viele periphere Flächen sind verbaut, daraus abgeleitet hat das Verkehrsaufkommen massiv zugenommen. Stans möchte das bisherige Wachstum massvoll reduzieren, und nicht wie im Richtplan vorgesehen, als Regionalzentrum stark wachsen. Stans will dem Gedanken des neuen Raumplanungsgesetzes der inneren Verdichtung nachleben und die Entwicklung vorwiegend mit dem Schliessen von Baulücken und dem Verdichten der bestehenden Baustruktur innerhalb des Zeithorizontes des vorliegenden Richtplanes von 10 Jahren erreichen, ohne weitere periphere Landflächen zu beanspruchen. Diese Entwicklung wird auch in der zurzeit laufenden Überarbeitung des Siedlungsleitbildes angestrebt. Stans will auch nicht mit einer zu starken eigenen Entwicklung die notwendige Entwicklung anderer Gemeinden behindern. Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat Stans den Entwicklungsschwerpunkt Bitzi West (Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen) in der im vorliegenden Richtplan vorgesehenen Zeitspanne als politisch nicht umsetzbar. Jedoch erachtet man das Gebiet aber als Entwicklungsvision für künftige Planungen und Generationen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsflächen soll im Kanton Nidwalden primär durch unüberbaute und unternutzte Parzellen im Siedlungsgebiet sowie durch Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und Arbeiten gedeckt werden. In Anbetracht der geringen Bauzonenreserven der Gemeinde Stans und der Möglichkeit einer optimalen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft stellt das Gebiet Stans West aufgrund seiner Lage und der sehr guten Erschliessung (MIV/ÖV) ein grosses Potential dar. Bereits heute ist die Bautätigkeit im Gebiet Stans West (rund um den Länderpark) gross. Dies weist darauf hin, dass dort auch künftig eine Entwicklung stattfinden wird. Mit dem ESP Stans West werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich langfristig zu ermöglichen. Ohne entsprechende Planung und Infrastrukturen (Netzergänzung, S-Bahnhaltestelle) wird die Chance einer integralen Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft mit entsprechend positiver Auswirkung auf Wohn – und Arbeitsplatzqualität vertan. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West festzuhalten. Die Angaben betreffend Priorität/Zeitraum werden in der Koordinationsaufgabe zum ESP Stans West angepasst und neu mit C (5-10 Jahre) ausgewiesen. Damit wird eine zeitlich bessere Anpassung an das Agglomerationsprogramm erreicht. **Die Koordinationsaufgabe S1-10 wird teilweise angepasst.**

- **S1-12 Notfallplanung**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der Kanton baut auf der Basis des Risikokatasters Nidwalden eine Notorganisation auf.

- **S1-13 Fahrende**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der Kanton prüft die Installation und den Betrieb eines Durchgangsplatzes für Schweizer Fahrende.

### **3.3.2 Wirtschaft ( S2 )**

- **S2-1 Gezielte Wirtschaftsförderung**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Hauptaufgabe der kantonalen Wirtschaftsförderung ist die Bestandespflege von Unternehmen sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

- **S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Das Gebiet Bitzi West sei als Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten innerhalb des vorliegenden Richtplans zu streichen und als Entwicklungsvision zu bezeichnen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

(vgl. Antwort S1-10). Aufgrund der positiven Auswirkungen auf den Modalsplit und die Pendlerströme sind Mischnutzungen (Arbeiten und Wohnen) zwingend zu fördern. Im Sinne der Gesamtentwicklung Nidwaldens ist aus kantonaler Sicht am ESP Stans West Wohnen und Arbeiten festzuhalten. **Die Koordinationsaufgabe S2-2 wird nicht angepasst.**

### **3.3.3 Denkmalpflege und Archäologie ( S3 )**

- **S3-1 Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der Kanton berät die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung bei Planungen und Schutzmassnahmen und nimmt Stellung zu baulichen Veränderungen.

- **S3-3 Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der Kanton bezeichnet im Bauinventar der schutzwürdigen (bezeichnet mit Status A, B oder C) und vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte die Schutzobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung.

### **3.3.4 Lärm ( S5 )**

- **S5-2 Lärmsanierung Strassen**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Sofern die gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschritten werden ist dem Strassenlärm primär mit baulichen und technischen Massnahmen an der Lärmquelle zu begegnen (Einbau von Schallschutzfenstern).

## **3.4 Zum Kapitel Landschaft und Umwelt ( L )**

### **3.4.1 Landwirtschaft ( L1 )**

- **L1-2 Fruchtfolgeflächen (FFF)**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen sind die Gemeinden zusammen mit dem Kanton für qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz verantwortlich.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

2014 soll die FFF-Karte überprüft werden. Falls sich zeigt, dass noch Reserven bestehen, sind diese zurückhaltend, haushälterisch zu nutzen. Es erscheint sinnvoll, bei der nächsten Anpassung der FFF-Karten (2014) zu prüfen, ob zusätzliche Flächen am Flugplatz ausgeschieden werden können. Bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen sind die Gemeinden zusammen mit dem Kanton für qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz verantwortlich  
**Die Koordinationsaufgabe L1-2 wird angepasst.**

### **3.4.2 Naturgefahren ( L5 )**

- **L5-3 Hochwasserentlastungsgebiete**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Im Umfang der Anforderungen sind die Hochwasserentlastungsgebiete langfristig raumplanerisch offen zu halten und in der Nutzungsplanung sicherzustellen (Bsp: Engelberger Aa, Kniri).

- **L5-4 Abflusskorridore**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Abflusskorridore sind auf dem heutigen Kenntnisstand flächig auszuscheiden und anschliessend bei Bedarf angemessen abzugrenzen.

- **L5-5 Raumbedarf Gewässer**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der Gewässerraum umfasst bei Fliessgewässern und bei Seen den erforderlichen Raum für Hochwasserschutzbauten, sowie die Gewährleistung der natürlichen Funktionen. Der Raumbedarf der Gewässer ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten angemessen zu berücksichtigen.

### **3.4.3 Oberflächengewässer ( L6 )**

- **L6-1 Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am VWST-See**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen.

- **L6-2 Revitalisierung von Fliessgewässern**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Als Basis für die zukünftige Umsetzung von Revitalisierungsprojekten ist eine strategische Revitalisierungsplanung zu erstellen, die vom Bund genehmigt werden muss.

- **L6-4 Delta der Engelberger Aa**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Es besteht im Aa-Delta nachweislich kein Hochwasserproblem. Für Hochwasserereignisse wurden spezielle Hochwasserentlastungsgebiete und mit ihnen die technischen Einrichtungen zur Entlastung der Engelberger Aa geschaffen. Selbst wenn die Korridore nicht funktionieren tritt keine Hochwassersituation auf, dies passiert erst wenn der Pegelstand des Sees zu hoch ansteigt und der See über die Ufer tritt. Ein solches Ereignis ist auch mit einer Deltaöffnung nicht zu verhindern. Eine Deltaöffnung schafft überhaupt keine attraktive Naherholungszone. Beispiele sind im Reussdelta in Uri offensichtlich. Der Zugang zum See über kleine Fusswegbrücken ist kein Vergleich zum heutigen, direkten Zugang über das Flachwasserufer. Nach starken Unwettern, hinterlässt der Fluss in einer breiten Öffnung eine Mondlandschaft in Form von Schwemmholz, Schutt und Geschiebe. Neben dem erdenklichen Anblick, bildet auch die nachfolgende Geruchsentwicklung im touristisch genutzten Seefeld wohl keine wünschbare Situation. Bereits durch den Bau des neuen Bootshafens wurde der öffentliche Seezugang geschmälert. Eine weitere Verminderung ist für die Bevölkerung unzumutbar. Der Bootshafen Buochs benötigt keinen ökologischen Ausgleich in Form einer Deltaöffnung. Die erforderlichen Massnahmen wurden von der Bauherrin des Bootshafens erfüllt. Ökologische Ersatzmassnahmen für den Flugplatz sind heute weder bekannt noch ist die Deltaöffnung ein Garant, dass diese genügen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Das Hochwasserproblem ist im Richtplan nicht direkt angesprochen. Probleme mit der Auflandung sind jedoch bekannt. Bei einer Umgestaltung ist der Hochwasserschutz wie dargestellt zu gewährleisten. Ob naturnahe Lebensräume attraktiv sind, ist sicherlich eine Frage der persönlichen Haltung. Immerhin sind Naturlandschaften wertvolle Naherholungsgebiete und das Rückgrat des Schweizer Tourismus. Die Vorabklärungen zeigen, dass die Deltaöffnung als ökologische Ersatzmassnahmen für den Flugplatz in Frage kommen könnte.

Da das Konzept Flugplatz Nidwalden noch nicht festgelegt ist und somit allfällige, ökologische Ausgleichsmassnahmen noch nicht feststehen, wird die Koordinationsaufgabe L6-4 durch den Text von L6-3 ersetzt. **Die Aussage der bisherigen, bereits heute gültigen und behördenverbindlichen Koordinationsaufgabe L6-3 (Delta der Engelberger Aa) bleibt bestehen.**

- **L6-5 Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehalt)**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

In strategischen Planungen zu diesen drei Bereichen ist einerseits der Handlungsbedarf bezüglich Sanierungspflicht abzuklären sowie mögliche Sanierungsmassnahmen anzusprechen.

### **3.4.4 Jagd und Fischerei ( L8 )**

- **L8-1 Wildbestände nachhaltig hegen**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Wildbestände werden so geregelt, dass die Populationen dem Lebensraum angepasst, natürlich strukturiert, gesund und artgerecht verteilt sind.

- **L8-4 Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Durch gezielte Erhebungen sind das Verbreitungsgebiet der Fische und Krebse sowie deren Bestände in den Fliessgewässern zu erheben.

### **3.5 Zum Kapitel Verkehr und Umwelt (V)**

#### **3.5.1 Strassen ( V2 )**

- **V2-1 Kantonsstrassen**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Kantonsstrassen sind als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten mit dem Ziel, den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durchzuleiten. Leistungssteigerungen durch Busspuren, Knoten, etc.

- **V2-2 Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die im Agglomerationsprogramm aufgeführten verkehrlichen Massnahmen sind zeitgerecht umzusetzen.

- **V2-3 Netzergänzung Stans West**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Die Netzergänzung zwischen der Ennetmooserstrasse und dem Kreisel Bitzi beim Länderpark ist zu streichen. Als Ersatz soll eine Umfahrungsstrasse ab der Ennetmooserstrasse zur

Rotzlochstrasse (im Bereich Müller Martini) aufgenommen werden. Ansonsten ist ein Verkehrskollaps vorprogrammiert.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der umfassende Variantenvergleich ist bereits erfolgt. Da sich die Strasse der Siedlung unterordnen muss, wurde die Variantenwahl massgeblich von der Gemeinde Stans als Verantwortliche für die Siedlungsentwicklung und die Städteplanung vorgenommen. Diese Auswahl wurde unter Beizug namhafter Experten aus der ganzen Schweiz vorgenommen. Grundsätzlich ist zur Koordinationsaufgabe V2-3 Stans-West festzuhalten, dass diese bereits im bisherigen Richtplan enthalten ist. Die vorgesehene Netzergänzung hat zwischenzeitlich die Prüfung des Bundes bestanden, der Bund finanziert die Umfahrung mit 40% mit. Die Koordinationsaufgabe soll deshalb im Richtplan fortgeführt werden. Falls der Landrat die Teilrevision des Richtplans genehmigt, beabsichtigt der Regierungsrat, den partizipativen Prozess für dieses Projekt bereits im Spätsommer zu starten. Dabei werden natürlich auch andere Anliegen und Varianten geprüft. Der Vorschlag, die laute Strasse als Begrenzung zwischen Siedlung und Naherholungsgebiet anzulegen und damit beide zu beeinträchtigen, wurde in der Variantenausscheidung 2011 als negativer Aspekt bewertet. Besser soll die Strasse möglichst lange innerhalb Industrie und Gewerbe geführt werden und den Zugang zum Bahnhof ermöglichen. Anschliessend soll die Strasse den Siedlungsraum auf möglichst kurzem Wege (und nicht wie vorgeschlagen auf dem längstmöglichen Weg) queren. Abgesehen davon liegt die Verlagerungswirkung gemäss Vorschlag bei rund der Hälfte gegenüber der im Richtplan enthaltenen Netzergänzung. Die Entlastungswirkung für Stans wäre damit zu gering. **Die Koordinationsaufgabe V2-3 wird nicht angepasst.**

- **V2-4 Erschliessung Stans Nord**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Im kantonalen Richtplan ist die Norderschliessung als Massnahme vorgesehen welche als Verkehrsentlastung gelten soll. Die Norderschliessung wird abgelehnt, da die Verkehrssituation nicht gelöst sondern verlagert wird. Zusätzlich wird die ganze landwirtschaftliche Fläche zerschnitten. Was zur Folge hätte, dass diese Betriebe aufgelöst werden müssten, weil eine Bewirtschaftung unmöglich wäre. Keiner der Grundeigentümer ist bereit Land zur Verfügung zu stellen. Die Bürgerinnen und Bürger von Stans wollen, dass dieses Gebiet erhalten und weiterhin als Erholungsraum bleibt. Das Kosten- Nutzen Verhältnis dieser Strasse ist schlecht. Für eine Quartierserschliessung braucht es keine durchgehende Strasse. Ebenfalls wird eine weitere Entwicklung der Wohnzone im Gebiet Milchbrunnen abgelehnt. Diese Fläche soll der Landwirtschaft vorbehalten werden.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Koordinationsaufgabe wird gestrichen und die Hauptkarte angepasst. Das Problem der peripheren Erschliessung des nördlichen Siedlungsgebietes von Stans, und die damit verbundene Entlastung der Robert-Durrer-Strasse, ist zurzeit nicht gelöst. Die Gemeinde Stans wird aufgefordert, zuerst in ihrem Siedlungsleitbild klar aufzuzeigen, wie das künftige Verkehrsregime in diesem Gebiet aussehen soll. **Die Koordinationsaufgabe V2-4 inkl. Hauptkarte wird angepasst.**

- **V2-9 Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die verkehrsorientierten Strassen in den Siedlungsgebieten sollen mit Strassenraumgestaltungen kontinuierlich aufgewertet werden.

### **3.5.2 Öffentlicher Verkehr ( V3 )**

- **V3-3 Haltestelle Bitzi**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Forderung nach einer neuen Bahnhaltestelle im wichtigsten Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde Stans (ESP Stans West).

- **V3-8 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Für die langfristige Angebotsentwicklung der Zentralbahn sind Ausbauten oder Anpassungen der bestehenden Bahninfrastrukturen notwendig. Dazu sind die Schlüsselgelände raumplanerisch zu sichern.

- **V3-9 Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Eine breit abgestützte Strategie mit Angebotsgrundsätzen und Erfolgskontrolle bildet einen verbindlichen Rahmen für die künftige Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton.

- **V3-10 Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Zwischen dem Bahnhof Hergiswil und Hergiswil Schlüssel (Kantonsgrenze) ist die aktuelle Einspurstrecke der Zentralbahn auf Doppelspur zu erweitern.

### **3.5.3 Langsamverkehr ( V4 )**

- **V4-3 Radwege**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Auf der Basis des kantonalen Radwegkonzeptes 2008 werden die übergeordneten Netzelemente umgesetzt.

- **V4-4 Mountainbike, Skating**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Netzelemente für nationale, regionale und lokale Mountainbike- und Skatingroutenprojekte können bei der Weiterentwicklung des kantonalen Langsamverkehrsnetzes berücksichtigt werden.

### **3.5.4 Zivilluftfahrt ( V5 )**

- **V5 Zivilluftfahrt, Bemerkung**

Da das Flugplatz-Dossier noch in Bearbeitung ist, werden sämtliche Informationen und Koordinationsaufgaben zu diesem Kapitel (V5-1 bis V5-4) auf dem behördenverbindlichen Richtplanstand von 2010 belassen. Anpassungen an den Richtplanblättern werden erst nach Vorliegen konkreter Entscheide vorgenommen.

- **V5-1 Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Die Sleeping Base wird aufgegeben und ist als zentraler Faktor der heutigen Richtplanung nicht mehr relevant. Es kann nicht einfach auf dieser Basis weiter „geplant“ werden. Die Festlegung der möglichen Flugbewegungen muss zwingend hinterfragt werden. Dies weil sich Ennetbürgen in den nächsten Jahren nur noch am Hang des Bürgenstocks oder dann in der Fläche auf dem Allmendland der Genossenkorporation Richtung Westen entwickeln kann. Auf der Allmend sind zurzeit keine grossen Baulandreserven eingezont, neu wird aber das Allmendland an der Kreuzung Stanserstrasse/Aumühle als ESP Wohnen geführt. Wird das Benützungskonzept des Flugplatzes mit 25'000 Flugbewegungen im Richtplan festgeschrieben, im SIL festgesetzt und im Betriebsreglement der Airport Buochs AG, samt ausgedehnten Betriebszeiten konkretisiert, drohen wegen Art. 24 USG und Art. 29 LSV in dieser möglichen Nutzungszone Stanserstrasse/Aumühle mit ES II künftig Bauverbote oder zumindest Einschränkungen. Dementsprechend ist mit der Anzahl von Flugbewegungen ökonomisch und sparsam umzugehen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der Entscheid des VBS betreffend die Aufhebung der sleeping Base ist noch nicht definitiv. Das Stationierungskonzept befindet sich z.Z. in der Vernehmlassung. Sollte das VBS am Entscheid festhalten, tritt die Aufhebung der Sleeping Base gemäss armasuisse frühestens 2017 in Kraft. Der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) bildet heute zusammen mit dem Sachplan Militär (SPM) die Basis für die Weiterentwicklung des Flugplatzes. Die im SIL verbindlich definierten 25'000 Flugbewegungen stellen demnach die Obergrenze der möglichen Flugbewegungen dar.

Da das Konzept Flugplatz Nidwalden noch nicht festgelegt ist, wird die Koordinationsaufgabe V5-1 gestrichen. Die bisherige, heute bereits gültige und behördenverbindliche Koordinationsaufgabe V5-1 (Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs) bleibt bestehen.

- **V5-2 Zivile terrestrische Nutzungen**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Es muss klar festgehalten werden, dass Lärmemissionen auf dem Flugplatz durch Veranstaltungen besonders am Abend und in der Nacht (bis in die Morgenstunden) durch klare Vorgaben begrenzt werden müssen, sei es zeitlich sei es hinsichtlich Lautstärke und Tonfrequenzen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Für die Durchführung von terrestrischen, nicht aviatischen Aktivitäten ist eine Bewilligung notwendig. Nutzungen mit übermässigen Immissionen sind zu vermeiden. Terrestrische Veranstaltungen finden gemäss Richtlinien nach klaren Bewilligungskriterien und –verfahren statt. Über die Gesuche wird in einem breit abgestützten Bewilligungsgremium entschieden. Letzte Entscheidungsinstanz ist das BABLW (Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe).

Da das Konzept Flugplatz Nidwalden noch nicht festgelegt ist, wird die Koordinationsaufgabe V5-2 gestrichen. **Die bisherige, heute bereits gültige und behördenverbindliche Koordinationsaufgabe V5-2 (Zivile terrestrische Nutzungen) bleibt bestehen.**

- **V5-4 Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Die Aussagen eines Bedarfs an 15ha ökologischen Ausgleichsflächen beruhen auf der Annahme, dass der Flugplatzperimeter in der heutigen Form bestehen bleibt. Wird der Flugplatzperimeter wie vorgesehen verkleinert wird automatisch eine kleinere Ökoausgleichsfläche gefordert. Diese kann unter Umständen im Areal selber realisiert werden. Die hier gemachte Verknüpfung Flugplatz – Delta Engelbergeraas sind daher nicht zusammenhängend, sind als getrennte Objekte zu betrachten.

Der aus dem Flugplatzdossier frei werdende Perimeter soll nicht nur für Neuansiedlungen im High-Tech-Bereich genutzt werden, er soll auch für die bestehenden Nidwaldner Unternehmer zur Verfügung stehen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Aussage, dass auf Flugplätzen für einen ökologischen Ausgleich im Umfang von ca. 12% des Perimeters zu sorgen ist, entspricht den Vorgaben des Bundes. Beim heutigen Flugplatzperimeter gemäss SIL sind die ausgewiesenen 15 ha korrekt. Die definitive Grösse des Perimeters ergibt sich aus dem festzulegenden Konzept Flugplatz Nidwalden.

Im Sinne einer standortgerechten Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten wird eine qualifizierte, wertschöpfungsstarke Nutzung angestrebt. Dies schliesst bestehende Nidwaldner Unternehmen keineswegs aus.

Da das Konzept Flugplatz Nidwalden noch nicht festgelegt ist wird die Koordinationsaufgabe V5-4 gestrichen. **Die bisherige, heute bereits gültige und behördenverbindliche Koordinationsaufgabe V5-4 (Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten) bleibt bestehen.**

### 3.6 Zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen ( Ö )

#### 3.6.1 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales ( Ö2 )

- **Ö2-3 Verwaltungsbauten**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Durch die Zusammenführung einzelner Direktionen in Schwerpunktzentren können die mittelfristigen, räumlichen Bedürfnisse der Verwaltung optimal abgedeckt werden.

### 3.7 Zum Kapitel Versorgung und Entsorgung ( E )

#### 3.7.1 3.7.1 Abbau von Steinen und Erden ( E1 )

- **E1-1 Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Aktualisierung des Abbaukonzeptes im Richtplan.

- **E1-2 Abbauggebiete von kantonaler Bedeutung**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

In der Tabelle der Abbauggebiete von kantonaler Bedeutung sollen Anpassungen vorgenommen werden. Aussagen zu den Standorten Zingel, Mettlen und Bruniswald sind zu ergänzen bzw. neu aufzunehmen.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Im kantonalen Abbaukonzept sind bis zu fünf Abbauvorhaben pro Kategorie möglich. Die Tabelle der Abbauggebiete von kantonaler Bedeutung wird bezogen auf die Standorte Zingel, Mettlen und Bruniswald angepasst bzw. ergänzt. **Die Koordinationsaufgabe E1-2 wird angepasst.**

#### 3.7.2 Abfälle ( E2 )

- **E2-5 Verwertungsstellen für Aushub**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Zur regionalen Verwertungsstelle Ennerberg sind weitere Verwertungsstellen oder Inertstoffdeponien zu evaluieren bzw. bereitzustellen.

### 3.7.3 Energie ( E3 )

- **E3-4 Räumliche Energieplanung**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Gemeinden bezeichnen in ihrer Nutzungsplanung Gebiete, in denen die Wärmeversorgung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist.

- **E3-6 Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Der Kanton erarbeitet ein Schutz- und Nutzungskonzept zum Aufzeigen, wo und in welchem Ausmass Wasser, Sonne und Wind zur Stromerzeugung genutzt werden können.

- **E3-7 Umgang mit der Klimaänderung**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Keine.

*Stellungnahme des Regierungsrates:*

Die Auswirkungen der Klimaänderung sind frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen einzuleiten.

### 3.8 Zur Hauptkarte

- **Hauptkarte**

*Anträge / Feststellungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nicht abschliessend):*

Es wurde von verschiedenen Seiten beantragt, die dargestellten Inhalte zu aktualisieren und zusätzliche Themen abzubilden.

Änderungen im Richtplan:

Die dargestellten Inhalte werden vollständig aktualisiert, Querverweise ergänzt und, wo nötig, die geänderten Nummerierungen angepasst.

Zusätzlich werden Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten und Wohnen dargestellt, dies als Ersatz für die Arbeitsgebiete von kant. Bedeutung. Neu sind auch die Amphibienlaichgebiete, die Wanderobjekte und die Waldreservate Bestandteil der Hauptkarte. Ebenfalls neu sind die Wildruhegebiete und die eidg. und kant. Jagdbanngebiete abgebildet, entfallen ist hingegen die Alpwirtschaftszone. Neben der Darstellung der Kantonsstrassen werden neu auch übrige Strassen von regionaler Bedeutung abgebildet. Eine Aufnahme in die Hauptkarte fanden zu-

dem die Aushubverwertungsstellen. Nachdem die regionale Schiessanlage im Rotzloch kein Thema mehr ist, wird das entsprechende Symbol entfernt.

Die bisherige Symbologie und Darstellungsart wird weitgehend beibehalten, einzig das Symbol für Knotenausbauten wird geändert.

### 3.9 Übersicht der angepassten Koordinationsaufgaben

- **Folgende Koordinationsaufgaben wurden aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung angepasst:**

A1	Aufgaben der kantonalen Richtplanung
A4	Richtplanbewirtschaftung und Controlling
B1	Entwicklungstrends
B2	Raumkonzept Schweiz
S1-2	Neueinzonungen
S1-4	Siedlungsentwicklung
S1-5	Siedlungsentwicklung nach Innen
S1-6	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel
S1-7	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans-West
S1-11	Störfallvorsorge
S2	Wirtschaft
S2-2	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten
S3	Denkmalpflege und Archäologie
S3-1	Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung
S3-2	Ortsbilder von lokaler Bedeutung
S3-3	Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung
S3-3 Plan	Kulturdenkmäler
S3-4	Historische Verkehrswege
L1-1	Intensivlandwirtschaftszonen
L1-2	Fruchtfolgefleichen (FFF)
L2	Wald
L2-2	Waldreservate
L3	Natur- und Landschaftsschutz
L3-2	Naturschutzgebiete und –objekte von kommunaler Bedeutung
L3-4	Nationale und kantonale Landschaftsschutzzonen
L4	Tourismus, Freizeit und Erholung
L4-1	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung
L4-1 Plan	Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung
L4-4	Touristische Kopfstationen
L5	Naturgefahren
L5-3 Plan	Hochwasserentlastungsgebiete
L5-4	Abflusskorridore
L5-5	Raumbedarf Gewässer
L6-4	Delta der Engelberger Aa
L8	Jagd und Fischerei
L8-2	Wildkorridore
V1	Gesamtverkehrspolitik
V1-2	Regionale Verkehrserschliessung
V2	Strassen
V2-1	Kantonsstrassen
V2-5	Kehrsitenstrasse
V2-9	Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)
V3-2	Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs
V3-3	Haltestelle Bitzi
V3-5	Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene

V3-6	Ausbau der Bahnverbindung nach Engelberg
V3-8	Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene
V3-9	Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs
V4	Langsamverkehr
V4-1	Wanderwege
V4-4	Mountainbike, Skating
V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen
V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten
Ö1-1 Plan	Waffen- und Schiessplätze
Ö2	Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales
E1-2	Abbaugelände von kantonalen Bedeutung
E1-2 Plan	Abbaugelände, Deponiestandorte, Verwertungsstellen
E2	Abfälle
E2-2	Deponie Cholwald
E2-6	Umschlagplatz
E3	Energie
E3-4	Räumliche Energieplanung
E5-1	Abstimmung und Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne
E6-1	Telekommunikationsanlagen
Anhang A4-5	Kantonsübergreifender Koordinationsbedarf
Anhang S	Anhang S
Anhang S3-3	Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung
Hauptkarte	

- **Gelöschte Koordinationsaufgaben (15):**

S1-10	Nutzungskonzept Seefeld Bu/Eb
S2-3	Erschliessungsplanung Neueinzunungen
S5-3	Lärm Kantonsstrassen
S5-4	Lärm Gemeindestrassen
L1-3	Bereinigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen
L5-4	Regulierung Vierwaldstättersee
L6-6	Bootshafen Ennetbürgen
L6-7	Aufwertung und Renaturierung der Fliessgewässer
L6-8	Seeufersteg Ennetbürgen
L8-4	Restwassersanierung Fliessgewässer
V2-10	Radverkehr / Mountainbike / Skating
Ö1-2	Bevölkerungsschutz
E3-1	Prioritäten bei der Wärmeversorgung
E4-5	Grundwasserfassungen Obermilchbrunnen
E4-6	Grundwasserfassungen Riedmatt

- **Neu hinzugefügte Koordinationsaufgaben (23):**

B3-24	Agglomerationsprogramm Nidwalden
S1-5	Siedlungsentwicklung nach Innen
S1-10	Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West
S1-12	Notfallplanung
S1-13	Fahrende
L5-3	Hochwasserentlastungsgebiete
L5-4	Abflusskorridore
L6-5	Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehalt)
L6-6	Restwasser bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern
L7-1	Erhebung und Überwachung der Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bö-

	den
L8-1	Wildbestände nachhaltig hegen
L8-4	Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände
V2-2	Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms
V3-3	Haltestelle Bitzi
V3-8	Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene
V3-9	Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs
V3-10	Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil
V4-3	Radwege
V4-4	Mountainbike, Skating
E3-4	Räumliche Energieplanung
E3-6	Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien
E3-7	Umgang mit der Klimaänderung
E4-2	Gewässerschutzbereiche

#### **4 Der Erlass des Richtplanes durch den Landrat**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes erlässt der Landrat den Richtplan, sein Entscheid ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Landrates ist also nicht gegeben.

Die Vorarbeiten sind durch eine vom Regierungsrat gewählte Richtplankommission unter Beizug der Direktionen zu leisten (Art. 18 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes). Diese Aufgabe kommt der landrätlichen Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) zu.

#### **5 Die Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat**

Hat der Landrat den Richtplan erlassen, bedarf dieser der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700).

Erst durch die Genehmigung durch den Bundesrat wird der Richtplan für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG).

Kann der Bundesrat den Richtplan oder Teile davon nicht genehmigen, so ordnet er nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat spätestens drei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat (Art. 12 Abs. 1 und 3 RPG).

## **6 Antrag an den Landrat**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision des Richtplans in der vorliegenden Form zu erlassen.

Stans, 11. März 2014

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Yvonne von Deschwanden*

Landschreiber

*Hugo Murer*

## **Abkürzungsverzeichnis**

### ***Politische Gemeinden***

BE	Beckenried
BU	Buochs
DA	Dallenwil
EB	Ennetbürgen
ES	Ennetmoos
EM	Emmetten
HE	Hergiswil
OB	Oberdorf
SD	Stansstad
ST	Stans
WO	Wolfenschiessen

### ***Parteien***

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DN	Demokratisches Nidwalden
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

### ***Korporationen***

G BU	Genossenkorporation Buochs
G EB	Genossenkorporation Ennetbürgen
G ST	Genossenkorporation Stans

### ***Organisationen***

IHS	Innerschweizer Heimatschutz
LSVV	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee
PRO NATURA	Pro Natura NW/OW
SBFB	Schutzverband SBFB
VCS	Verkehrsclub der Schweiz
WWF	World Wild Life Foundation